

Satzung Angeln genussvoll erleben e.V.

Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Angeln genussvoll erleben (e.V.)“. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gelting.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde.
2. Der Verein hat die Aufgaben,
 - einen genuss- und maßvollen Konsum regionaler Produkte sowie volkstümliche und traditionelle Bräuche zu pflegen,
 - Lobbyarbeit gegenüber Politik und Gesellschaft im Hinblick auf den Erhalt genannter Produkte und Bräuche zu betreiben und
 - die Identifikation mit und die Sozialisierung in der Region Angeln zu stärken.

Insbesondere wird dies verwirklicht durch heimatkundliche Ausflüge und Reisen, Veröffentlichungen über regionale Produkte und historische Bräuche und das Ausrichten von Veranstaltungen und Maßnahmen, in denen heimatliches Brauchtum, heimatliche Sprache und heimatliches Liedgut kommuniziert werden und den Fokus der Öffentlichkeit auf die vom Verein verfolgten Zwecke gelenkt wird.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen des Vereins sind die Satzung, die die Mitgliederversammlung beschließt, und die Ordnungen, die der Verein zur Durchführung der Aufgaben beschließen oder ändern kann. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Die Satzung und die Ordnungen sind verbindlich für alle Mitglieder, Amtsträger sowie Mitarbeiter des Vereins.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche und juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.
2. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung) oder
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein oder
 - c) durch Auflösung des Mitglieds bei juristischen Personen oder
 - d) durch Tod bei natürlichen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Präsidiumsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinsschädigendes Verhalten, vorliegt.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder können die Angebote des Vereins nutzen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen zu befolgen.
2. Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, ihren Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Anpassung des Mitgliedsbeitrages erfolgt immer zum Beginn des Folgejahres.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) das Präsidium.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl und Abberufung der Präsidiumsmitglieder;
- die Wahl der Kassenprüfer;
- die Genehmigung des vom Präsidium aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Präsidiums;
- die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen des Vereins.

3. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmvollmachten sind nicht zulässig. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.

4. Satzungsänderungen des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

5. Die Versammlung wird vom Präsidenten geleitet. Bei dessen Abwesenheit vertritt ein anderes Präsidiumsmitglied. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern spätestens 8 Wochen nach der Versammlung zu bekanntzugeben.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

Alle Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung ein Stimm- und Wahlrecht.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Das Präsidium kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

2. Zur Einberufung ist das Präsidium verpflichtet, wenn mindestens 1/5 aller Mitglieder schriftlich einen Antrag auf Einberufung mit Begründung stellt.

3. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu der Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können nicht behandelt werden.

4. Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden. Die Tagesordnung mit Anträgen ist allen Mitgliedern mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin mitzuteilen.

5. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen in § 11 und § 12 der Satzung entsprechend.

§ 14 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus

- dem Präsidenten,
- dem Vizepräsidenten Finanzen und
- bis zu drei weiteren Mitgliedern.

2. Das Präsidium wird für eine Amtszeit von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl des Präsidiums ist zulässig.

3. Das Präsidium leitet den Verein. Es entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins mit Ausnahme der Angelegenheiten, die gemäß § 11 der Satzung in der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung liegen oder für die die Satzung eine andere Zuständigkeit regelt.

4. Der Präsident und der Vizepräsident Finanzen sind Vorstand gemäß § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Genannte sind alleinvertretungsberechtigt.

5. Das Präsidium bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist.

6. Präsidiumssitzungen werden vom Präsidenten per E-Mail, schriftlich oder telefonisch einberufen. Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit. Es ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Präsidiumsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Stimmvollmachten sind zulässig. Das Präsidium ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Präsidiumsämter besetzt sind.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren. Im jährlichen Wechsel wird jeweils ein Kassenprüfer gewählt (alternierende Wahl). Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Kassenprüfer nehmen ihren Prüfauftrag zu zweit wahr. Die Kassenprüfer sind befugt, Einsicht in alle Kassenunterlagen sowie alle sonstigen Unterlagen zu nehmen. Den Kassenprüfern ist umfassend Auskunft über die Vermögensverwaltung und die Wirtschaftsführung zu erteilen.

3. Die Kassenprüfer müssen Mitglieder sein. Sie dürfen nicht dem Präsidium angehören.

4. Die Kassenprüfer tragen ihren Prüfbericht der Mitgliederversammlung vor. Sollten durch die Kassenprüfer keine Beanstandungen geäußert werden, so regen sie die Entlastung des Präsidiums an.

§ 16 Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Präsidiums können von der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen natürliche Personen zum Ehrenpräsidenten oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident können an der Mitgliederversammlung mit Stimmrecht teilnehmen. Beide sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Ehrenpräsident können nur ehemalige Präsidenten des Vereins werden.

§ 17 Grundsätze der Datenerhebung und Datenverarbeitung

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt.

2. Insbesondere werden durch den Verein folgende personenbezogene Daten (Mitgliederdaten) erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt: Namen, Vornamen, Geburtsdaten, Vereinszugehörigkeit von natürlichen Personen. Bei Personen mit besonderen Aufgaben werden die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und die Bezeichnung ihrer Funktion erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt.

3. Die Datenerhebung, Speicherung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung im Rahmen der Vereinszwecke dient vornehmlich zur Verbesserung und Vereinfachung der Abläufe und zur Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern und des Vereins.

4. Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten nur Personen, die in dem Verein eine Funktion ausüben, welche die Kenntnis der personenbezogenen Daten erfordert. Der Zugang ist auf die Daten beschränkt, deren Kenntnis für die Ausübung dieser Funktion erforderlich ist.

5. Jeder Betroffene hat nach Maßgabe der Bestimmungen des BDSG das Recht auf: Auskunft zu den zu seiner Person gespeicherten Daten, Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten und Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten.

6. Der Verein stellt sicher, dass personenbezogene Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme durch Dritte geschützt sind und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf Mitgliederdaten haben.

§ 18 Auflösung und Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung ausschließlich der Punkt „Auflösung“ stehen darf.

2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen an das Amt Geltinger Bucht, das es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck der Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 01.07.2020 in Geltung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.